

TARIFGESTALTUNG DER BEITRÄGE AN PFLICHTSCHULEN DER STADT ST. PÖLTEN UND DER MITTELSCHULGEMEINDE ST. PÖLTEN MIT TAGESBETREUUNG UND FERIENBETREUUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Die Tarifgestaltung regelt die Beiträge von Schülern, die für die Tagesbetreuung an der Daniel Gran-Volksschule, Franz Jonas-Volksschule, Volksschule Grillparzer, Volksschule Wagram (in Kooperation mit der NMS Wagram), Volksschule St. Georgen (in Kooperation mit der ASO St. Georgen), Volksschule Harland (in Kooperation mit der NMS Harland), Otto Glöckel-Volksschule, Volksschule Pottenbrunn (in Kooperation mit der NMS Pottenbrunn), NMS Dr. Theodor Körner I (Exp. VS Harland), NMS Dr. Theodor Körner II, NMS St. Georgen, Volksschule Radlberg (in Kooperation mit VS Viehofen), Volksschule Spratzern, Volksschule Stattersdorf, Allgemeine Sonderschule St. Pölten-Nord und an der Allgemeinen Sonderschule St. Pölten-Mitte angemeldet sind sowie für die Ferienbetreuungen.

Die Beiträge bestehen aus

- 1.1) dem Betreuungsbeitrag für Unterbringung und Betreuung (ausgenommen in den Lernzeiten ganztägiger Schulformen), sowie
- 1.2) dem Verpflegungsbeitrag für die Verpflegung.

2. Entrichtung der Beiträge

- 2.1) Die Beiträge sind je Unterrichtsjahr zehnmal, und zwar jeweils innerhalb der ersten 15 Tage des Folgemonats zu entrichten.
- 2.2) Im Falle einer Anmeldung während des Unterrichtsjahres sind die Beiträge nur für den verbleibenden Rest des Unterrichtsjahres zu entrichten.
- 2.3) Im Falle einer Abmeldung entfällt der Beitrag für die noch nicht begonnenen Monate.

3. Betreuungsbeitrag - Höhe des Betreuungsbeitrages

3.1) Der Beitrag für die schulische Nachmittagsbetreuung richtet sich nach den von den Eltern (Erziehungsberechtigten) mit der Betreuungsanmeldung vor Beginn des Schuljahres bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme durch das Kind und ist wie folgt festgesetzt:

Anwesenheit des Kindes pro Monat gem. Vereinbarung	Beitrag monatlich
bis zu 10 Std/Woche	Euro 60,00
mehr als 10 Std./Woche	Euro 120,00

Im Falle eines Krankenstandes von mehr als 10 durchgehenden Schultagen pro Monat wird der Beitrag um 50 v.H. ermäßigt.

3.2) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben. Zur Berechnung des monatlichen Beitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere oder kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Beitrages nach sich. Gesetzliche Schließtage der Betreuung führen zu keiner Änderung der bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Beitrages.

3.3) Bei längerer Nichteinhaltung der bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme (z. B. länger andauernde Krankheit oder längere Überschreitung der bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme) kann der Schulerhalter den Beitrag an die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme anpassen.

3.4) Die Abrechnung der Beiträge erfolgt monatlich im Nachhinein.

3.5) Der Beitrag kann über Antrag nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen lt. Anlage A (Tarifordnung - Ermäßigung) durch die Stadt St. Pölten gefördert/herabgesetzt werden.

3.6) Die Beiträge nach Absatz 1 und die zumutbaren monatlichen Beiträge laut Anlage A (Tarifordnung zur Ermäßigung des Betreuungsbeitrages) ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei als Bezugsgröße die für den Monat Februar 2026 verlautbarte Indexzahl dient und Indexänderungen erst ab einer Änderung von mindestens 5% zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird Beginn des nächsten folgenden Schuljahres wirksam.

3.7) Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn das Kind und mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigter) den Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

4. Ermäßigung des Betreuungsbeitrages

4.1) Ein Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages ist bei der Leitung der jeweiligen Schulischen Tagesbetreuung innerhalb eines Monats nach Aufnahme einzubringen. Sofern eine Anmeldung für einen Weiterbesuch im folgenden Schuljahr nicht erforderlich ist, ist der Antrag auf Ermäßigung vor Beginn dieses Schuljahres zu stellen.

4.2) Über den Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages entscheidet der Schulerhalter vertreten durch den Geschäftsbereich 5/ Schul- und Kindergartenservice.

4.3) Bis zur Entscheidung über einen Antrag gemäß Punkt 4.1 wird die Entrichtung des Betreuungsbeitrages im ersten Schuljahr des Besuches des Betreuungsteiles mit €120,-- bzw. €60,-- , je nach angemeldetem Betreuungsumfang, festgesetzt. In den folgenden Schuljahren ist bei rechtzeitiger Einbringung des Antrages, bis zur Entscheidung der Beitrag des vergangenen Schuljahres zu leisten.

5. Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen

5.1) Dieses wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert.

5.2) Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung, Familienbeihilfe sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten.

5.3) Als Einkommen gilt:

- bei **unselbständig Erwerbstätigen** das aktuelle Nettoeinkommen (Einkommen gemäß §2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familieneinkommen;
- bei den **übrigen Einkunftsarten** ist der § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirten/Land- und Forstwirte 4,16% des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

5.4) Der Gewichtungsfaktor wird wie folgt ermittelt:

Familien- mitglieder	{	1. Erwachsener	1,0 (als Alleinerzieher 1,4)	}	aus unten stehender Tabelle
		2. Erwachsener	+0,8		
		Kind (er)	+....		
			+....		
			+....		
			+....		
Gewichtungsfaktor					

Kinder	bis inkl. 10 Jahre	11 bis inkl. 14 Jahre	über 15 Jahre (solange Familienbeihilfe bezogen wird)
	0,4	0,6	0,8

5.5) Das Einkommen ist nachzuweisen:

- bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises;
- bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr;
- sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirtinnen/Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

6. Antragstellung

6.1) Für den Antrag ist das Antragsformular (Anlage A), erhältlich in der jeweiligen Schulischen Tagesbetreuung, oder elektronisch unter www.st-poelten.gv.at (Formulare), zu verwenden.

6.2) Der Antrag ist jährlich für das laufende Schuljahr frühestens mit Beginn des Schuljahres und spätestens bis Ende des Schuljahres zu stellen, zu einer Ermäßigung kommt es jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Berechnung und nicht rückwirkend.

6.3) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben das Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Magistrat der Stadt St. Pölten, Geschäftsbereich 5/Schul- und Kindergartenservice, einzureichen.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) bestätigen mit ihrer Unterschrift am Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichten sich gleichzeitig zur umgehenden Bekanntgabe aller förderungsrelevanten Änderungen (Betreuungsausmaß, Familieneinkommen, Wohnsitz, Familiensituation).

Eine zu Unrecht gewährte Ermäßigung ist zurückzuerstatten.

7. Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag wird an der Daniel Gran-Volksschule, Franz Jonas-Volksschule, Volksschule Grillparzer, Volksschule Wagram (in Kooperation mit der NMS Wagram), Volksschule St. Georgen (in Kooperation mit der ASO St. Georgen), Volksschule Harland (in Kooperation mit der NMS Harland), Otto Glöckel-Volksschule, Volksschule Pottenbrunn (in Kooperation mit der NMS Pottenbrunn), NMS Dr. Theodor Körner I (Exp. VS Harland), NMS Dr. Theodor Körner II, NMS St. Georgen, Volksschule Radlberg (in Kooperation mit VS Viehofen), Volksschule Spratzern, Volksschule Stattersdorf, Allgemeine Sonderschule St. Pölten-Nord und an der Allgemeinen Sonderschule St. Pölten-Mitte, mit 3,20 EURO pro Portion und Schultag festgesetzt.

Der Verpflegungsbeitrag umfasst die Kosten der Verpflegung einschließlich der Verabreichung.

8. Ferienbetreuung

8.1) Die Elternbeiträge für die Ferienbetreuung für die PflichtschülerInnen der Stadt St. Pölten werden pro Schüler/in mit € 35,00 inkl. USt. / Woche fixiert. Für die Ferienbetreuung entfällt Punkt 4-6. Der Betreuungsbeitrag unterliegt der Wertsicherung gem. Punkt 3.6.

8.2) Für die Sommerferien ist die zeitliche Inanspruchnahme spätestens bis 28. Februar des laufenden Jahres bekannt zu geben, wobei die zeitliche Inanspruchnahme wöchentlich unterschiedlich bestimmt werden kann. In begründeten Fällen können Änderungen bis zum Beginn der Sommerferien nach schriftlicher Benachrichtigung berücksichtigt werden (z. B. Übersiedlung). Die angegebenen Zeiten sind verbindlich und bilden die Grundlage der organisatorischen und personellen Planungen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die Gebühr der angemeldeten Wochen in Rechnung gestellt.

9. Inkrafttreten

Die Tarifgestaltung der Beiträge an Pflichtschulen der Stadt St. Pölten mit Tagesbetreuung tritt mit 06.07.2026 in Kraft.

Gesetzliche Grundlagen: Schulorganisationsgesetz (SchOG) i. d. g. F., Schulunterrichtsgesetz (SchUG) i. d. g. F., Schulzeitgesetz (SchZG) i. d. g. F., NÖ. Pflichtschulgesetz (NÖ PSchG) i. d. g. F. und das Pflichtschülerhaltungsgesetz (PSchErhG) i. d. g. F.

**Anlage zur Tarifordnung über die Ermäßigung des Betreuungsbeitrages für die Nachmittagsbetreuung
in den St. Pöltner Pflichtschulen**

Monatlich gewichtetes
Pro-Kopf-Einkommen

zumutbarer monatlicher Kostenbeitrag der Eltern
(Erziehungsberechtigten)

mehr als 10 Std.
pro Woche

bis 10 Std.
pro Woche

bis	€ 780	€ 28,00	€ 14,00
€ 781	€ 845	€ 43,00	€ 22,00
€ 846	€ 910	€ 60,00	€ 30,00
€ 911	€ 975	€ 76,00	€ 38,00
€ 976	€ 1040	€ 98,00	€ 49,00
€ 1041	€ 1105	€ 114,00	€ 57,00
ab	€ 1106	€ 120,00	€ 60,00